

Gesetz ueber den Rettungsdienst
im Lande Bremen (BremRettdG)

Vom 22. September 1992

Der Senat verkundet das nachstehende von der Buergerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:
Inhaltsuebersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- Par. 1 Anwendungsbereich des Gesetzes
- Par. 2 Begriffsbestimmungen
- Par. 3 Aufgabe des Rettungsdienstes
- Par. 4 Genehmigungspflicht

Abschnitt 2

Aufgabentraeger, Durchfuehrung und Finanzierung des Rettungsdienstes

- Par. 5 Aufgabentraeger des Rettungsdienstes
- Par. 6 Durchfuehrung
- Par. 7 Zentrale Rettungsleitstellen
- Par. 8 Rettungswachen
- Par. 9 Mitwirkung anderer Stellen
- Par. 10 Besetzung der Krankenkraftwagen und Luftrettungsfahrzeuge
- Par. 11 Fortbildung
- Par. 12 Finanzierung
- Par. 13 Gebuehren, Benutzungsentgelte
- Par. 14 Datenverarbeitung

Abschnitt 3

Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

- Par. 15 Voraussetzung der Genehmigung
- Par. 16 Antragstellung
- Par. 17 Umfang der Genehmigung, Genehmigungsurkunde
- Par. 18 Verantwortlichkeit des Unternehmers, Geschaeftsfuehrers
- Par. 19 Widerruf und Ruecknahme der Genehmigung
- Par. 20 Betriebsaufgabe
- Par. 21 Tod des Unternehmers

Abschnitt 4

Zustaendigkeiten, Bussgeld-, Uebergangs- und Schlussvorschriften

- Par. 22 Genehmigungsbehoerden, Aufsichtsbehoerden
- Par. 23 Bussgeldvorschriften
- Par. 24 Ermaechtigungen
- Par. 25 Einschraenkung von Grundrechten
- Par. 26 Uebergangsregelung
- Par. 27 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Par. 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf

1. das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als Aufgabentraeger des Rettungsdienstes,
2. die nach Par. 2 Abs. 4 des Bremischen Brandschutzgesetzes in den Rettungsdienst einbezogenen Hilfsorganisationen,
3. private Unternehmer im Rahmen ihrer genehmigten Betaetigung in der Notfallrettung und im Krankentransport.

Soweit dieses Gesetz auf natuerliche Personen Bezug nimmt, gilt es fuer weibliche und maennliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form gefuehrt.

(2) Es gilt nicht fuer Befoerderungen

1. durch die Sanitaetsdienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes sowie der Polizei zu eigenen Zwecken,
2. mit eigenen Fahrzeugen eines Krankenhauses oder einer Heilanstalt innerhalb ihres Betriebsbereichs sowie fuer Patientenfahrten zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken oder zum Zweck der Verlegung,
3. Behinderter, sofern deren Betreuungsbeduerftigkeit ausschliesslich auf die Behinderung zurueckzufuehren ist,
4. mit Fahrzeugen innerhalb einer Veranstaltung mit einer Vielzahl von Teilnehmern zur sanitaetsdienstlichen Versorgung,
5. kranker Personen, die in der Regel nach aertzlicher Beurteilung keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung beduerfen, mit anderen als in den Par. 2 Nr. 2 genannten Kraftfahrzeugen (Krankenfahrten),
6. nach den gesetzlichen Unfallversicherungsbestimmungen durch Fahrzeuge eines Betriebes,
7. durch Unternehmer, die ihren Betriebssitz ausserhalb des Landes Bremen haben, es sie denn, dass Ausgangs- und Zielort der Befoerderung im Land Bremen liegen oder dass ein Schwerpunkt der Taetigkeit des Unternehmens in Lande Bremen liegt,

(3) Aufgaben und Zustaendigkeiten nach dem Seeaufgabengesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), geaendert durch den Artikel 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), dem Bremischen Katastrophenschutzgesetz bleiben unberuehrt.

Par. 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Notfallpatienten: Verletzte oder Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schaeden zu befuerchten sind, wenn sie nicht unverzueglich medizinische Hilfe erhalten,
 2. einzusetzende Rettungsmittel
- a) Krankenkraftwagen, Fahrzeuge, die fuer den Notfall- und Krankentransport

besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Notarzt-, Rettungs- und Krankentransportwagen),

b) Notarzt-Einsatzfahrzeuge, Personenkraftwagen mit spezieller Ausstattung zum Transport des Notarztes und der medizinisch-technischen Ausrüstung an den Einsatzort,

c) Luftrettungsfahrzeuge, Rettungshubschrauber und andere fuer die Notfallrettung oder den Krankentransport geeignete Luftfahrzeuge, die in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung dem Stand von Medizin und Technik entsprechen.

Par. 3

Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Der Rettungsdienst ist eine oeffentliche Aufgabe. Er dient der bedarfsgerechten und flaechendeckenden Versorgung der Bevoelkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Dazu gehoert auch die Bewaeltigung von Schadensereignissen mit einer groesseren Anzahl Verletzter oder Kranker (Massenunfall).

(2) Der Rettungsdienst hat

1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Kranken (Notfallpatienten) am Notfallort lebensrettende Massnahmen durchzufuehren, ihre Transportfaehigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in dafuer besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine fuer die weitere Behandlung geeignete Behandlungseinrichtung zu befoerdern (Notfallrettung),

2. sonstige Kranke, Verletzte oder hilfsbeduerftige Personen, die nach aerztlicher Beurteilung waehrend einer Befoerderung der fachlichen Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Rettungsmittels beduerfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist, zu befoerdern (qualifizierter Krankentransport),

3. zur Versorgung von Notfallpatienten den Transport von lebenswichtigen Medikamenten und Blutversorgungen und von Organen fuer Transplantationen durchzufuehren.

(3) Notfallrettung hat Vorrang vor Krankentransport.

Par. 4

Genehmigungspflicht

(1) Wer Notfallrettung oder Krankentransport nach Par. 3 Abs. 2 betreiben will (Unternehmer), bedarf der Genehmigung.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Notfallrettung und Krankentransport

1. in Ausuebung hoheitlicher Taetigkeit, soweit Par. 6 Abs. 1 nicht anderes bestimmt,

2. mit Fahrzeugen, die fuer den Katastrophenfall oder den allgemeinen

Sanitaetsdienst vorgehalten werden.

Notfallrettung und Krankentransport, die in hoheitlicher Taetigkeit ausgeuebt werden, sind von der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes nicht entbunden.

Abschnitt 2

Aufgabentraeger, Durchfuehrung und

Finanzierung des Rettungsdienstes

Par. 5

Aufgabentraeger des Rettungsdienstes

Aufgabentraeger des Rettungsdienstes sind

1. das Land fuer die Luftrettung
2. die Stadtgemeinde und Bremerhaven fuer den bodengebundenen Rettungsdienst.

Par.6

Durchfuehrung

(1) Auf- und Ausbau sowie die Organisation des Luftrettungsdienstes bestimmt der Senator fuer Inneres und Sport. Er ist fuer die Genehmigung zur Durchfuehrung von Notfallrettung und Krankentransporten mit Luftfahrzeugen zustaeendig und regelt den Betrieb von Luftfahrzeugen privater Unternehmer durch oeffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Luftrettung durch Rettungshubschrauber und andere geeignete Luftfahrzeuge ergaenzen den bodengebundenen Rettungsdienst. Die luftverkehrsrechtliche Zulassung und Genehmigung bleiben unberuehrt.

(2) Die Stadtgemeinden haben einen jederzeit einsatzbereiten Rettungsdienst einzurichten und zu betreiben. Sie koennen neben den Berufsfeuerwehren Hilfsorganisationen wie den Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und den Malteser Hilfsdienst in die Wahrnehmung dieser Aufgaben einbeziehen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch oeffentlich-rechtliche Vertraege geregelt (Par. 2 Abs. 4 des Bremischen Brandschutzgesetzes). In den oeffentlich-rechtlichen Vertragen ist auch die Zusammenarbeit mit den uebrigen am Rettungsdienst Beteiligten zu regeln.

(3) Die nach Absatz 2 mitwirkenden Hilfsorganisationen handeln als Verwaltungshelfer nach den Anweisungen der Aufgabentraeger. Diese sind berechtigt, deren Einrichtungen soweit sie dem Rettungsdienst zugeordnet sind, in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmaessigkeit und Leistungsstand zu ueberpruefen.

(4) Fuer die Bewaeltigung von Schadensereignissen nach Par. 3 Abs. 1 Satz 4 treffen die Stadtgemeinden Vorbereitungen fuer den Einsatz des notwendigen Personals und zusaetzlicher Rettungsmittel. Die Krankenhaeuser sind

unabhaengig von ihren uebrigen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit der Rettungsleitstelle und der Einsatzleitung der Feuerwehr Bremen oder der Feuerwehr Bremerhaven verpflichtet.

Par. 7

Zentrale Rettungsleitstellen

(1) Die Stadtgemeinden haben je eine zentrale Rettungsleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die mit der Leitstelle fuer Brandschutz- und Katastrophenschutzaufgaben zusammenzufassen und mit den notwendigen Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten ist.

(2) Die Rettungsleitstelle muss staendig besetzt und erreichbar sein. Sie hat die Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen, geeigneten Einsatzmassnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Den im Rettungsdienst taetigen Personen kann sie waehrend der Einsatzbereitschaft und des Einsatzes Weisungen erteilen, ausgenommen in medizinischen Fragen gegenueber den im Rettungsdienst mitwirkenden Aerzten.

(3) Die Rettungsleitstellen haben einen Krankenhausbettennachweis zu fuehren. Die Stadtgemeinden vereinbaren mit den Krankenhaeusern Form, Inhalt und Verfahren der dafuer notwendigen Meldungen.

Par.8

Rettungswachen

Die Stadtgemeinden legen nach Bedarf die Standorte der Rettungswachen fest und bestimmen Anzahl und Art der einsatzbereit zu haltenden Rettungsmittel.

Par. 9

Mitwirken anderer Stellen

(1) Die Gesundheitsaemter, die Aerztekammer Bremen, die Kassenaerztliche Vereinigung Bremen, die Landesverbaende der Krankenkassen im Lande Bremen und der Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften wirken unbeschadet weitgehender Befugnisse im Rettungsdienst beratend mit.

(2) Die Krankenhaeuser sind nach Vorgaben der Senators fuer Gesundheit, Jugend und Soziales verpflichtet, die Aufnahme vom Notfallpatienten so zu organisieren, dass diese im Regelfall ohne zeitliche Verzoegerung aufgenommen werden koennen.

(3) Die Aufgabentraeger wirken darauf hin, dass geeignete Krankenhaeuser im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und Leistungsfahigkeit

1. den klinischen Ausbildungsteil des Rettungsdienstpersonals durchfuehren,

2. Aerzte fuer den Einsatz als Notarzt in erforderlicher Anzahl gegen

Erstattung der ihnen entstehenden Kosten zur Verfügung stellen.

(4) Soweit im Einzelfall über die Regelungen nach Absatz 3 Nr. 2 hinaus Bedarf besteht, wirkt die Kassenaerztliche Vereinigung Bremen im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützend mit, um niedergelassene Ärzte zur Abdeckung dieses Bedarfs zu gewinnen.

Par. 10

Besetzung der Krankenkraftwagen

und Luftrettungsfahrzeuge

(1) Die im Rettungsdienst eingesetzten Personen müssen für die Aufgaben gesundheitlich, körperlich und fachlich geeignet sein. Es muss auch gewährleistet sein, dass sie im Einsatz die besondere Sorgfalt erbringen, die sich aus ihrer Aufgabe herleitet.

(2) Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Darin muss auch angegeben sein, dass die Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch den Artikel 7 Par. 9 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), in der jeweils geltenden Fassung, erkrankt oder dessen Verdächtig ist und keine Krankheitserreger ausscheidet. Die ärztliche Untersuchung ist alle drei Jahre zu wiederholen. Das im Rettungsdienst eingesetzte Personal ist zu verpflichten, unverzüglich mitzuteilen, wenn es an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes leidet oder mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, auf die das zutrifft. Ein Einsatz im Rettungsdienst darf auch dann nicht erfolgen, wenn eine Krankheit vorliegt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe nicht erwarten lässt.

(3) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen, von denen eine Person (Transportführer) Rettungsassistent nach dem Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1079), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch Rettungssanitäter im Sinne von Par. 8 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes ist oder an einem Lehrgang nach Par. 4 des Rettungsassistentengesetzes teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden hat. Die zweite Person muss mindestens Rettungshelfer sein.

(4) In der Luftrettung kann von Absatz 3 abgewichen werden. Näheres regelt der Senator für Inneres und Sport durch Erlass.

(5) In der Notfallrettung eingesetzte Ärzte müssen über den Fachkundenachweis "Rettungsdienst" einer Ärztekammer oder aufgrund ihrer Tätigkeit über ausreichende notfallmedizinische Kenntnisse verfügen (Notarzt). Der Notarzt kann im Einsatz den im Rettungsdienst tätigen Personen im medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

Par. 11

Fortbildung

Wer Notfallrettung oder Krankentransport betreibt, ist verpflichtet, fuer eine regelmaessige Fortbildung des Personals zu sorgen. Die Fortbildung hat sich darauf zu richten, dass das Personal den jeweils aktuellem medizinischen und technischen Anforderungen gerecht wird.

Par. 12

Finanzierung

(1) Das Land traegt nach Massgabe des Haushaltsplans die Investitionskosten fuer die im Zusammenhang mit der Luftrettung zu unterhaltenden Baulichkeiten (Hangar, Landeplatz), soweit die Luftrettung mit einem von der Bundesrepublik Deutschland durch Zuweisungsverfuegung bereitgestellten Katastrophenschutzhubschrauber oder einem vom Land eingesetzten Rettungshubschrauber betrieben wird.

(2) Jeder Aufgabentraeger ermittelt fuer seinen Bereich umfassend die ueber Absatz 1 hinausgehenden betriebswirtschaftlichen Kosten, einschliesslich anteiliger Aufwendungen fuer den Bau sowie fuer die Beschaffung, Wartung, Instandsetzung und den Betrieb der fernmelde- und funktechnischen sowie der datenverarbeitenden, rechnergestuetzten Einrichtungen der Rettungsleitstelle, die mit den Leitstelleneinrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes nach Par. 7 Abs. 2 zusammengefasst sind, zur Errechnung der Gebuehren und Benutzerentgelte. Im Falle der Beauftragung Dritter werden die dort anfallenden Kosten und Entgelte in gleicher Weise festgestellt.

Par. 13

Gebuehren, Benutzungsentgelte

(1) Fuer die Leistungen des Rettungsdienstes werden Kosten nach Par. 30 Abs. 2 des Bremischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der von der betreffenden Stadtgemeinde erlassenen Feuerwehrkostenordnung erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht fuer die Luftrettung. Fuer Luftrettungseinsaetze werden Benutzungsentgelte erhoben, die durch gesonderte Vereinbarung zwischen den Krankenkassenverbaenden und zustaendigen Berufsgenossenschaften sowie dem Senator fuer Inneres und Sport auf der Grundlage der Kostendeckung festgelegt werden.

(3) Unternehmer, die aufgrund einer Genehmigung Notfallrettung oder Krankentransport betreiben, erheben fuer ihre Leistungen Benutzungsentgelte. Diesen sind die Kosten zugrunde zu legen, die einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsfuehrung in einer leistungsfahigen Organisation entsprechen. Die auf die Sozialversicherungstraeger entfallenden Benutzungsentgelte werden von den Krankenkassenverbaenden und zustaendigen Berufsgenossenschaften einerseits und dem Aufgabentraeger andererseits vereinbart. Par. 133 Abs. 1 des Fuenften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Par. 14

Datenverarbeitung

(1) Fuer die Berufsfeuerwehren, die nach Par. 2 Abs. 4 des Bremischen Brandschutzgesetzes im Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen und fuer die Unternehmer nach Par. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten die Datenverarbeitungsvorschriften der Par.Par. 35 bis 37 des Bremischen Brandschutzgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(2) Die von der zentralen Rettungsleitstelle uebermittelten und die bei der Durchfuehrung eines Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten duerfen nur verarbeitet werden, soweit dieses erforderlich ist

1. zur Ausfuehrung, Dokumentation oder Abrechnung des Einsatzes,
2. zum Nachweis der ordnungsgemaessen Ausfuehrung des Einsatzes,
3. zur weiteren aertzlichen Versorgung des Patienten,
4. zur Unterrichtung von Angehoerigen, soweit der Patient dieses wuenscht oder Anhaltspunkte dafuer bestehen, dass dieses seinem mutmasslichen Willen entspricht.

(3) Fuer Unternehmer, die Daten nach dem Gesetz verarbeiten, gelten die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.

(4) Die Daten sind nach erfolgter Abrechnung zu anonymisieren; im uebrigen sind sie zu loeschen, sobald sie fuer die in Absatz 2 und 3 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Vorschriften ueber die Pflicht zur aertzlichen Dokumentation bleiben unberuehrt.

Abschnitt 3

Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

Par. 15

Voraussetzungen der Genehmigung

(1) Einem Unternehmer im Sinne von Par. 4 Abs. 1, der Leistungen nach Par. 3 Abs. 2 erbringen will, darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfahigkeit seines Betriebes gewaehrleistet sind und
2. der Unternehmer und die zur Fuehrung der Geschaefte bestellten Personen zuverlaessig und fachlich geeignet sind.

(2) Die Sicherheit des Betriebes ist gewaehrleistet, wenn der Betrieb ueber das fachlich geeignete Personal nach Par. 10 und die fuer die Notfallrettung oder den Krankentransport erforderlichen Fahrzeuge verfuegt und die raeumlichen und fernmeldetechnischen sowie die gesundheitlichen und hygienischen Anforderungen erfuellt sind. Die Leistungsfahigkeit ist gewaehrleistet, wenn nachgewiesen wird, dass die zur Aufnahme und ordnungsgemaessen Fuehrung des Betriebes erforderlichen Mittel vorhanden sind und der Unternehmer die ihm gegenueber den befoerderten Personen obliegende

Haftung fuer Personen- und Sachschaden durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt hat.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn eine flaechendeckende Versorgung in der Notfallrettung oder im Krankentransport gewaehrleistet ist und durch die Erteilung der Genehmigung das oeffentliche Interesse an der Funktionsfaehigkeit des Rettungsdienstes beeintraechtigt wird.

(4) Wird eine Genehmigung nach Fristablauf wieder beantragt und wurden die Leistungen waehrend der Laufzeit nach Massgabe dieses Gesetzes ordnungsgemaess erbracht, ist dies bei der Entscheidung ueber die Genehmigungserteilung zu beruecksichtigen.

(5) Sollen infolge hoeheren Bedarfs zusaetzliche Genehmigungen erteilt werden, sind die oeffentlich auszuschreiben.

(6) Der Unternehmer muss seinen Betrieb im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung fuehren.

(7) Die Genehmigung wird dem Unternehmer fuer seine Person erteilt. Sie umfasst die Art der einzusetzenden Rettungsmittel unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

(8) Das Naehere zum Genehmigungsverfahren, zur Vorhaltung, Ausstattung, personellen Besetzung, Entseuchung und Entwesung der Rettungsmittel und zur gesundheitlichen Eignung des Personals regelt der Senator fuer Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Senator fuer Gesundheit, Jugend und Soziales durch Erlass.

Par. 16

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muss enthalten:

1. Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Antragstellers, bei natuerlichen Personen ausserdem Geburtstag und Geburtsort,
2. Angaben darueber, ob der Antragsteller bereits eine Genehmigung fuer die Ausuebung des Rettungsdienstes besitzt oder besessen hat,
3. Angaben ueber die Zahl, Beschaffenheit, Ausstattung und Ausruestung sowie den Standort der vorgesehenen Rettungsmittel,
4. Angaben ueber die personelle und sachliche Ausstattung der Betriebsstaette und namentliche Angabe der Transportfuehrer und der weiteren im Rettungsdienst eingesetzten Personen sowie deren Qualifikation,
5. Angaben ueber den angestrebten Betriebsbereich und den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
6. eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister ueber den Unternehmer und die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehenen Fahrer der Rettungsmittel, die nicht aelter als drei Monate sein darf,
7. ein polizeiliches Fuehrungszeugnis ueber den Unternehmer.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufuegen, die eine Bewertung der Sicherheit und Leistungsfahigkeit des Betriebes, der Zuverlaessigkeit und fachlichen Eignung des Antragstellers sowie der fachlichen und geeigneten

Eignung der vorgesehenen Fahrer und Beifahrer ermöglichen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann vom Antragsteller weitere Angaben und Unterlagen, insbesondere auch die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen. Soweit es das Genehmigungsverfahren erfordert, kann die Genehmigungsbehörde weitere Angaben und Unterlagen auch von anderen Behörden anfordern.

Par. 17

Umfang der Genehmigung,

Genehmigungsurkunde

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport in einem bestimmten Betriebsbereich erteilt. Die Genehmigung für die Notfallrettung umfasst auch die Durchführung von Krankentransporten. Eine Übertragung der Genehmigung ist ausgeschlossen.

(2) In der Genehmigung sind die einzelnen Rettungsmittel unter Angabe des amtlichen Kennzeichens und der betrieblichen Funktion aufzuführen. Betriebsbereich ist das Gebiet, in dem der Unternehmer zur Entgegennahme von Beförderungsaufträgen berechtigt ist.

(3) In der Genehmigung sind weiter aufzunehmen:

1. Namen, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmens,
2. Standort der Rettungsmittel
3. Geltungsdauer der Genehmigung
4. Betriebsbereich,
5. Betriebszeit und
6. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, die

1. die dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht sowie Einsatzbereitschaft näher bestimmen,

2. für die Notfallrettung die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten (Hilfsfristen) vorschreiben,

3. die Anbindung an die zentrale Rettungsleitstelle bestimmen,

4. ordnungsgemäße gesundheitliche und hygienische Verhältnisse einschliesslich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination in den Einrichtungen des Unternehmens gewährleisten,

5. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit dem Rettungsdienst regeln,

6. die Zusammenarbeit mit geeigneten Ärzten bei der Notfallrettung bestimmen,

7. den Unternehmer verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen und die Aufzeichnung auf bestimmte Zeit aufzubewahren,

und

8. den Unternehmer verpflichten, die Datenschutzbestimmungen zu beachten und sich der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten zu unterwerfen.

(5) Die Genehmigung ist dem Unternehmer fuer die Dauer von hoechstens vier Jahren zu erteilen.

Par. 18

Verantwortlichkeit des Unternehmers, Geschaeftsfuehrers

(1) Der Unternehmer ist dafuer verantwortlich, dass in seinem Unternehmen die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Er hat dafuer zu sorgen, dass das Unternehmen ordnungsgemaess gefuehrt wird und dass sich die Rettungsmittel und Betriebsanlagen in vorschriftsmaessigen Zustand befinden. Er ist verpflichtet bei der Auswahl, Leistung und Beaufsichtigung des Fahr- und Betreuungspersonals die Sorgfalt anzuwenden, die ein ordnungsgemaesser Notfall- oder Krankentransport unter fachlicher Betreuung erfordert; er darf den Betrieb des Unternehmens nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass Mitglieder des Fahr- oder Betreuungspersonals nicht geeignet sind, einen ordnungsgemaessen Notfall- oder Krankentransport zu gewaehrleisten.

(2) Der Unternehmer kann zur Wahrnehmung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Geschaeftsfuehrer bestellen. Hat das Unternehmen mehrere Betriebszweige oder Betriebsstellen, so muss fuer jeden Betriebszweig oder fuer jede Betriebsstelle ein verantwortlicher Geschaeftsfuehrer bestellt werden. Die Genehmigungsbehoerde kann innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die Bestellung eines Geschaeftsfuehrers anordnen, wenn die Groesse des Betriebes oder andere betriebliche Umstaende die erfordern. Der Geschaeftsfuehrer soll einen Stellvertreter haben. Die Bestellung des Geschaeftsfuehrers und seines Stellvertreters bedarf der Bestaetigung durch die Genehmigungsbehoerde.

(3) Der Unternehmer hat der Genehmigungsbehoerde Unfaelle mit Personenschaden unverzueglich mitzuteilen.

Par. 19

Widerruf und Ruecknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehoerde hat die Genehmigung zurueckzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach Par. 15 nicht vorgelegen hat oder zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung nachtraeglich weggefallen ist. Die Zuverlaessigkeit des Unternehmens ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung

die im Interesse der oeffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder

den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz obliegen.

(2) Im uebrigen gelten fuer den Widerruf und die Ruecknahme der Genehmigung die Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Darueber hinaus kann die Genehmigungsbehoerde die Genehmigung widerrufen, wenn der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen,

sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfuehlt hat.

(3) Die Ruecknahme oder den Widerruf der Genehmigung teilt die Genehmigungsbehoerde den zustaendigen Krankenkassen mit.

Par. 20

Betriebsaufgabe

(1) Die Genehmigungsbehoerde kann den Unternehmer auf Antrag von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes entbinden, wenn ihm dessen Weiterfuehrung nicht mehr zugemutet werden kann. Die beabsichtigte Betriebsaufgabe ist der Genehmigungsbehoerde unverzueglich mitzuteilen. Der Unternehmer ist an die Mitteilung gebunden.

(2) Bis zur Entscheidung ueber den Antrag hat der Unternehmer den Betrieb weiterzufuehren.

(3) Wird der Unternehmer von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes dauernd entbunden, so erlischt die Genehmigung.

Par. 21

Tod der Unternehmers

(1) Ist der Unternehmer eine natuerliche Person, darf nach seinem Tode der Erbe, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter die Verpflichtung des Unternehmers vorlaeufig uebernehmen oder auf einen Dritten uebertragen. Par.Par. 18 und 19 gelten entsprechend.

(2) Die Befugnis endet, wenn der Erbe oder der Dritte nicht binnen eines Monats nach Ablauf der fuer die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die uebrigen im Absatz 1 bezeichneten Verfuegungsberechtigten binnen eines Monats nach der Annahme des Amtes oder ihrer Bestellung die Genehmigung beantragt haben; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlassverwalter.

Abschnitt 4

Zustaendigkeiten, Bussgeld-, Uebergangs- und Schlussvorschriften

Par. 22

Genehmigungsbehoerden, Aufsichtsbehoerden

(1) Genehmigungsbehoerde ist in der Stadtgemeinde Bremen der Senator fuer Inneres und Sport, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

(2) Aufsichtsbehoerde ist der Senator fuer Inneres und Sport, im medizinischen Bereich der Senator fuer Gesundheit, Jugend und Soziales.

Par. 23

Bussgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rettungsmittel einsetzt, die nicht in der Genehmigungsurkunde oder besonderen Rettungsmittellisten aufgeführt sind,

2. Personal einsetzt, das die Anforderungen nach Par. 10 Abs. 1 und 2, Abs. 5 Satz 1 nicht erfüllt,

3. von den nach Par. 13 Abs. 2 und 3 vereinbarten oder festgesetzten Benutzungsentgelten abweicht,

4. rettungsdienstliche Leistungen ohne Genehmigung nach Par. 4 Abs. 1, Par. 6 Abs. 1 Satz 2 erbringt,

5. einer mit einer Genehmigung nach Par. 17 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

6. den Beauftragten der Aufsichtsbehörde in Bücher oder Geschäftspapiere Einsicht zur Überprüfung der sich aus Par. 17 Abs. 4 ergebenden Verpflichtungen nicht gewährt oder Auskünfte nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt,

7. entgegen Par. 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 bei der Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung des Einsatz- oder Betriebspersonals nicht die Sorgfalt anwendet, die die ordnungsgemäße Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransports erfordert,

8. gegen die Vorschrift des Par. 17 Abs. 4 Nr. 1 über die Betriebs- und Beförderungspflicht sowie Einsatzbereitschaft verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu 10000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Ortspolizeibehörde.

Par. 24

Ermächtigungen

(1) Der Senator für Inneres und Sport erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachsenator.

(2) Der Senator für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die nach Par. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Par. 35 und 36 des Bremischen Brandschutzgesetzes zu erheben und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, deren Verwendungszweck, die Datenempfänger sowie die Form der Datenübermittlung zu treffen.

Par. 25

Einschraenkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Massgabe dieses Gesetzes eingeschaenkt.

Par. 26

Uebergangsregelung

Ist ein Unternehmer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer gueltigen Genehmigung fuer den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransports nach dem Personenbefoerderungsgesetz, so darf er von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf, laengstens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, Gebrauch machen.

Par. 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkuendung in Kraft

Bremen, den 22. September 1992 Der Senat